

## Merkblatt Übersiedlung Rentner/innen (Angehörige von Staaten, die nicht Mitglied der EU/EFTA sind)

1. Personen, deren Einreise in die Schweiz bewilligt werden kann:  
Ausländische Personen, welche mind. 55 Jahre alt sind und keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen.
2. Wichtigste Voraussetzungen, welche für die Einreise und den Aufenthalt in der Schweiz erfüllt sein müssen:
  - 2.1 Enge Beziehung zur Schweiz  
Die engen Beziehungen zur Schweiz im Sinne dieser Bestimmung können insbesondere wie folgt entstanden sein:
    - früherer, langjähriger Aufenthalt in der Schweiz
    - lang andauernde und intensive Geschäftsverbindungen zu Firmen in der Schweiz
    - langjährige Ferienaufenthalte in der Schweiz
  - 2.2 Erforderliche finanzielle Mittel  
Übersiedler müssen selbst über genügend finanzielle Mittel für den Lebensunterhalt verfügen (Rente oder Vermögen).
  - 2.3 Folgende Unterlagen/Dokumente sind dem Gesuch beizulegen:  
Mit dem Gesuch sind die nachstehend aufgeführten Fragen auf separatem Blatt schriftlich und in deutscher Sprache zu beantworten bzw. folgende Belege einzureichen:
    - Lebenslauf
    - Polizeiliches Führungszeugnis (heimatlicher Strafregisterauszug)
    - Nachweis über die engen Beziehungen zur Schweiz bzw. zum Kanton, in dem das Gesuch eingereicht wird
    - Schriftliche Erklärung, dass nach erfolgter Einreise in die Schweiz weder hier noch im Ausland einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wird.
    - Kopie des Reisepasses
    - Nachweis der Einkommens- und Vermögensverhältnisse (Bankauszüge, Rentenbestätigung, Steuerveranlagungen, etc.)
- 3 Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen  
Visumpflichtige Personen haben ein persönliches Einreisegesuch bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland einzureichen. Gesuche von in der Schweiz wohnhaften Drittpersonen sowie persönliche Gesuche aus dem Inland sind möglich.

Nicht visumpflichtige Personen können das Gesuch beim Amt für Migration einreichen.

### Zu beachten:

Sämtliche mit dem separaten Gesuch einzureichenden Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.